

Vereinsatzung Volley-Bombas

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gleichberechtigung

1. Der Verein führt den Namen „Volley-Bombas Eberswalde“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Eberswalde.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die in der Satzung und den Ordnungen des Volley-Bombas Eberswalde e.V. genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die weibliche und die männliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus der Satzung und den Ordnungen des Vereins ergebenden Ämter stehen grundsätzlich Frauen und Männern sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts gleichermaßen offen.

§ 2: Zweck

1. Der Volley-Bombas Eberswalde e.V. hat den Zweck, insbesondere den Volleyballsport zu pflegen, auszuüben und zu fördern sowie Veranstaltungen durchzuführen, die dieser Aufgabe dienen sowie darüber hinaus, Jugend- und Breitensport zu betreiben. Zu diesem Zweck kann der Verein Abteilungen bilden.
2. Durch die sportliche Betätigung will der Verein seine Mitglieder zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung animieren sowie Teamfähigkeit fördern. Um dieses zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - Die Durchführung von Veranstaltungen bzw. die Teilnahme an Veranstaltungen, die geeignet sind, die sportliche Leistungsfähigkeit zu steigern sowie zwischenmenschliche Beziehungen zu fördern und zu pflegen. Hierzu zählt insbesondere die Durchführung eines regelmäßigen Volleyballtrainings.
 - Die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Sportlerinnen und Sportler des Vereins.
 - Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen.
3. Der Volley-Bombas Eberswalde e.V. setzt sich in besonderem Maße für den Erhalt des Kinderwohls ein. Er stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch im Verein zu ergreifen.
4. Der Volley-Bombas Eberswalde e.V. vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen und will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, das gesellschaftliche Engagement anregen, sowie die Entwicklung zu verantwortungsbewussten Mitgliedern eines demokratischen Staates unterstützen.
5. Der Volley-Bombas Eberswalde e.V. bekennt sich zur außerschulischen Jugendbildung. Der Verein dient der kulturellen Bildung der Jugend allgemein, in dem er Kinder und Jugendliche aller Völker, Ethnien und Religionen, unter Wahrung der sportlichen Neutralität, im Rahmen seiner Aktivitäten zusammenbringt.
6. Der Volley-Bombas Eberswalde e.V. bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Ethnien gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Ebenso fördert er soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.
7. Der Volley-Bombas Eberswalde e.V. tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten entschieden entgegen.
8. Der Volley-Bombas e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des KSB, des LSB, einer anderen Institution oder von Behörden dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Für Minderjährige zwischen dem 7. und dem 15. Lebensjahr können die gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht wahrnehmen. Ein gesetzlicher Vertreter hat auf der Mitgliederversammlung nur eine Stimme für die eigene Mitgliedschaft oder in Vertretung eines minderjährigen Mitglieds.
3. Mitglied kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiöse oder politische Anschauung werden.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Wochen zum Monatsende.
6. Die Mitgliedschaft endet auch durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis. Ein Mitglied kann aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es mit mindestens drei Monatsbeiträgen in Verzug geraten und wenigstens zweimal schriftlich gemahnt worden ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

§ 5: Sanktionen

1. Sanktionsmittel des Vereins ist zum einen die Suspendierung von Mitgliedern als auch der Vereinsausschluss.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied suspendieren, was zum vorübergehenden Ruhen der Mitgliedschaftsrechte führt. Eine Teilnahme am Trainingsbetrieb, an Turnieren oder anderen Vereinsveranstaltungen ist dem suspendierten Mitglied für den Zeitraum der Suspendierung nicht möglich. Ebenso entfällt für diesen Zeitraum die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
3. Die Suspendierung dient der Vermeidung eines Vereinsschadens durch das vermutete Fehlverhalten eines Mitgliedes. Ein Fehlverhalten liegt insbesondere dann vor, wenn der Verdacht besteht, dass ein Mitglied
 - a. seine satzungsgemäßen Verpflichtungen erheblich verletzt hat oder
 - b. in schwerem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder
 - c. grob unsportliches Verhalten gezeigt hat.
4. Nach Klärung des im Raum stehenden Fehlverhaltens entscheidet der Vorstand über ein Ende der Suspendierung oder der Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegen das betroffene Mitglied.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Mitglieder. Der Antrag ist zu begründen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, binnen 14 Tagen nach Zustellung zu diesem Antrag Stellung zu nehmen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mit Ausschluss erlöschen alle Rechte des Mitgliedes dem Verein gegenüber.
6. Über einen Vereinsausschluss ist insbesondere dann zu entscheiden, wenn ein Mitglied
 - a. seine satzungsgemäßen Verpflichtungen erheblich verletzt hat oder
 - b. in schwerem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder
 - c. grob unsportliches Verhalten gezeigt hat.

§ 6: Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Sportvereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 7: Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinen erwerben und sich insoweit deren Satzungen unterwerfen, als diese nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung stehen.

§ 8: Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften gegenüber dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.

§ 9: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - o Entlastung und Wahl des Vorstandes oder seiner Mitglieder
 - o Entbindung eines Vorstandsmitgliedes von dessen Aufgaben
 - o Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr
 - o Wahl der Kassenprüfer/innen
 - o Satzungsänderungen
 - o Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung ist spätestens 14 Tage vorher in Textform oder per Aushang in der Trainingshalle unter Angabe der Tagesordnung zu versenden. Sie gilt auch als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Anschrift des Mitgliedes versendet worden ist oder als unzustellbar zurückkommt oder an die letztbekannte Mail-Adresse des Mitglieds geschickt wurde oder als unzustellbar zurückkommt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen worden ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 20 % der Mitglieder dies verlangen.
5. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und die Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder diesem zustimmt.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vorstandsmitglieder eine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 10: Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - o 1. Vorsitzende(r)
 - o 2. Vorsitzende(r)
 - o KassenwartEr vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand kann aus bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern bestehen.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.
4. Der Vorstand kann sich für seine Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Abteilungen zu gründen.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstandes.

7. Vorstandsmitglieder können an Vorstandssitzungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Voraussetzung hierfür ist, dass mit der Einladung durch die/den Vorsitzende(n) die Möglichkeit zur elektronischen Teilnahme festgelegt wird.
8. Für die Vorstandssitzungen gelten die Regelungen des § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 8 Abs. 5-7 entsprechend.
9. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltlage beschließen, dass die Vertreter der Abteilungen und Übungsleiter für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung im Rahmen des §3 Nr. 26 und Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes erhalten.

§ 11: Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Teilerfüllung seiner Aufgaben Beiträge.
2. Die Höhe der Beiträge und die Form der Beitragszahlung werden in einer gesonderten Finanzordnung festgelegt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Mitglieder, die mit mindestens drei Monatsbeiträgen im Rückstand sind, verlieren das Recht auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, Training, Spielbetrieb und auf Ausübung des Stimmrechts.
4. Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung trotz Mahnung im Verzug, können fällige Beiträge und entstehende Kosten gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 12: Ordnungen

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Ordnungen, z.B. Finanz-, Spiel-, Abteilungs- oder Geschäftsordnung, erlassen. Die Ordnungen sind von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13: Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die „Hoeck-Stiftung“ mit Sitz in Eberswalde, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 14: Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Satzung errichtet am 21.02.2018 und geändert in der fortgesetzten Gründungsversammlung am 11.05.2018 sowie durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 22.10.2021 und 11.07.2025.

***Volley-Bombas
Eberswalde e.V.***